

Satzung

des Vereins

„Generationenhilfe Börderegion e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Generationenhilfe Börderegion e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31249 Hohenhameln.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim.
4. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Aktivitäten, Vorhaben und Projekte, die der Hilfe, Versorgung, Beratung und Betreuung von alten und / oder hilfebedürftigen Personen dienen. Im Dienste von deren Lebensqualität kann der Verein Leistungsangebote initiieren, fördern, selbst errichten und durchführen. Hierzu können auch Betreuungs- und Wohnprojekte gehören. Ziel ist, dass die Mitglieder so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten Lebensumfeld führen können.
3. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfebedürftigen Personen
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, sowie die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - g) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
4. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch den Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 52 und 53 AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen und Fahrtkosten können gegen Nachweis erstattet werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert ihrer eventuell als Helfer beim Verein angesparten Arbeitsleistung zurück. Der Wert der freiwilligen Zeitleistung wird vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Spenden, öffentliche und private und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt.
Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
 - b) durch Tod.
Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Guthaben des Verstorbenen entsprechend den satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
 - c) durch Ausschluss.
Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss ist das betreffende Mitglied durch den Gesamtvorstand anzuhören. Im Falle des Widerspruchs durch das Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand gem. § 26 BGB
3. der Gesamtvorstand
4. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht vom Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Einmal jährlich hat der Gesamtvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Eine Protokollführung ist zu benennen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat gemäß den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - f) Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 14
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Gesamtvorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
6. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 14 Tage vor der Versammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte Postanschrift, Emailadresse oder Telefaxnummer. Anträge der Mitglieder müssen dem Gesamtvorstand schriftlich 5 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, auch des Satzungszwecks, oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist mitgliederöffentlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 im Innenverhältnis gleichberechtigten Vereinsmitgliedern:
 - a.) dem Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus 3 Mitgliedern, den Leitern der Bereiche
 - Geschäftsführung
 - Finanzen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - und
 - b.) den Leitern weiterer Zuständigkeitsbereiche.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt – mit Ausnahme der nach Absatz 9 bestimmten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche der nach § 9 Nr. 1b) Gewählten regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich ebenso zu veröffentlichen.
3. Je zwei der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Nr. 1a) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt seine Arbeit durch eine Geschäftsordnung und ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

5. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes aus triftigem Grund einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
6. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt.
7. Über Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
8. Der Gesamtvorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
9. Sollte sich der Verein auf weitere Gemeinden ausweiten, können die dort ansässigen Vereinsmitglieder - mind. 7 Personen - um die dortigen Interessen zu wahren und zu vertreten, jeweils eine Person bestimmen, die dann dem Gesamtvorstand gleichberechtigt angehört. Eine Vereinsmitgliedschaft im Verein „Generationenhilfe Börderegion e.V.“ ist dafür Voraussetzung.

§ 10 Vergütungen

1. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeit berechnet wird. Der Wert der freiwilligen Leistung wird vom Vorstand festgelegt. Die Vergütung wird ausbezahlt oder kann beim Verein auf mitgliederbezogenen Treuhandkonten angespart werden.
2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen bleibt davon unberührt.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. 2 beschließen, dass dem Gesamtvorstand für seine Vorstandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung im Rahmen von § 3, Ziff. 26a EStG gezahlt wird.

§ 11 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung eines Beirats beschließen. Sie wählt ihn für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand zu unterstützen. Er kann an Vorstandssitzungen teilnehmen. Hier hat er Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und gegebenenfalls aktualisiert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Alle mit den Daten befassten Personen des Vereins werden schriftlich verpflichtet, die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.
6. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sind dem Gesamtvorstand bekannt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angewandt und eingehalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 30 Tage vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder sie von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit beschließt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am:

13. November 2012